

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.04.1988

Geschäftszahl

87/11/0102

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/11/0083 E 29. September 1987 RS 1

Stammrechtssatz

In der erhofften späteren Übernahme des Betriebes durch den Wehrpflichtigen ist kein wirtschaftliches Interesse iSd § 37 Abs 2 lit b WehrG gegeben, weil es sich hierbei um ein ungewisses, in der Zukunft liegendes Ereignis handelt.